



**STADT RADEBERG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 66  
„GEWERBEFLÄCHE DAMMWEG 15“**

---

**ARTENSCHUTZFACHBEITRAG**



**STADT RADEBERG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 66  
„GEWERBEFLÄCHE DAMMWEG 15“**

**ARTENSCHUTZFACHBEITRAG**

---

**Planungsträger:** Stadt Radeberg  
Markt 17-19  
01454 Radeberg

**Planverfasser:** Planungsbüro Schubert  
Architektur & Freiraum  
Friedhofstraße 2  
01454 Radeberg  
Tel. 03528/4196 0  
Fax 03528/4196 29  
Internet: [www.pb-schubert.de](http://www.pb-schubert.de)  
E-Mail: [info@pb-schubert.de](mailto:info@pb-schubert.de)



Radeberg, den 05.10.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Methodik .....</b>	<b>6</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	8
2.3	Datengrundlagen.....	12
2.4	Methodisches Vorgehen .....	12
<b>3</b>	<b>Vorprüfung .....</b>	<b>13</b>
3.1	Übersicht der hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten in Sachsen.....	13
3.2	Ergebnis der Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen und der Gebäude auf Zugänge für geschützte Tiere.....	14
3.3	Ergebnis der Kontrolle des Plangebietes auf geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse.....	16
3.4	Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
3.5	Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Europäische Vogelarten .....	20
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen .....</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>24</b>
5.1	Ergebnis der Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	25
5.2	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten .....	31
5.3	Zusammenfassung der Relevanzprüfung.....	38
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse.....</b>	<b>39</b>
6.1	Konfliktanalyse - Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG .....	39
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....	40
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	40
6.2.2	Euopäische Vogelarten .....	44
<b>7</b>	<b>Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen.....</b>	<b>49</b>
<b>8</b>	<b>Abschließende Bewertung .....</b>	<b>51</b>
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>52</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## Anlass

Die Stadt Radeberg verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Ziel einer städtebaulichen Neuordnung der zum Teil gewerblich genutzten Flächen. Es soll eine sinnvolle Flächenaufteilung erreicht werden und durch eine gesicherte Erschließung aller Teilflächen die Schaffung von zusätzlichen Baurechten für eine Erweiterung der vorhandenen gewerblich genutzten Flächen auf bisher unbebauten Grundstücksteilen erreicht werden.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen.

## Aufgabenstellung

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen verwies in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 19.02.2015, AZ 621.P0920) auf das Erfordernis der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der nachweist, dass die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eingehalten werden.

# 2 Grundlagen und Methodik

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

### Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

#### FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

#### Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht** vor, soweit **die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Damit wurden die von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Interpretation der Artenschutz-Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt, um eine praktikable Anwendung der Verbotstatbestände im Vollzug zu erlangen. Nunmehr ist es erlaubt, bei der Planung und Zulassung von Vorhaben die artenschutzrechtliche Prüfung **auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie den Erhaltungszustand der lokalen Populationen** auszurichten.

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, liegt ein Verbot **nicht** vor.

#### **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

### Lage

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Radeberg und ist im Osten und Süden von Gewerbeflächen, im Westen von Kleingartenanlagen und im Norden von einem Gehölzstreifen, der Bahnlinie und weiteren Kleingartenanlagen umgeben. Im Süden grenzt die Agathe-Zeiss-Straße an.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil des Naturraumes „Westlausitzer Hügel- und Bergland“.

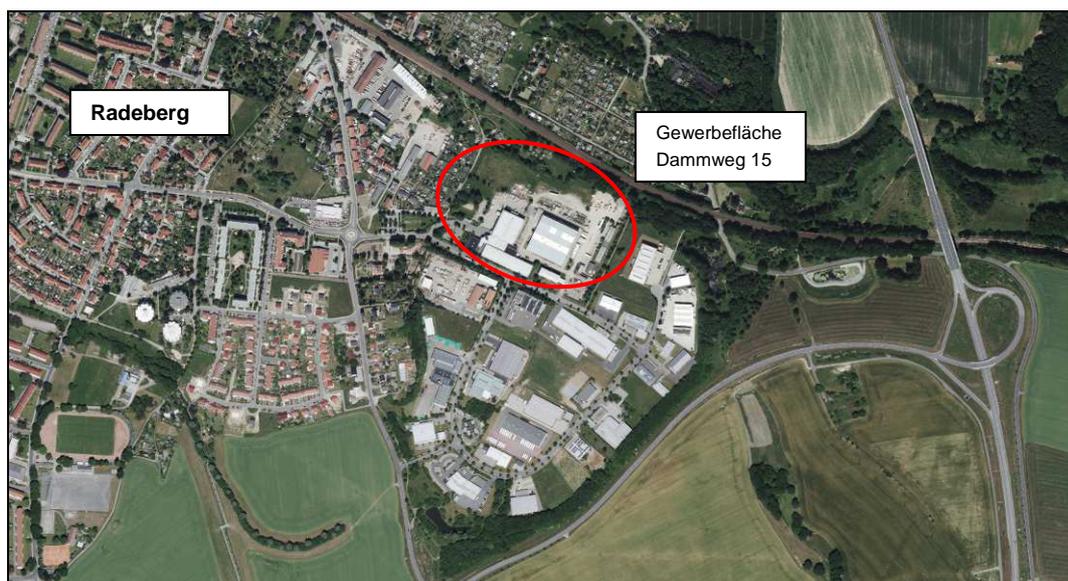


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Südosten von Radeberg

## Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 200 m nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“. Etwa 4.200 m südwestlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet Nr. 161 „Prießnitzgrund“ und ca. 4.000 m nördlich das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“.

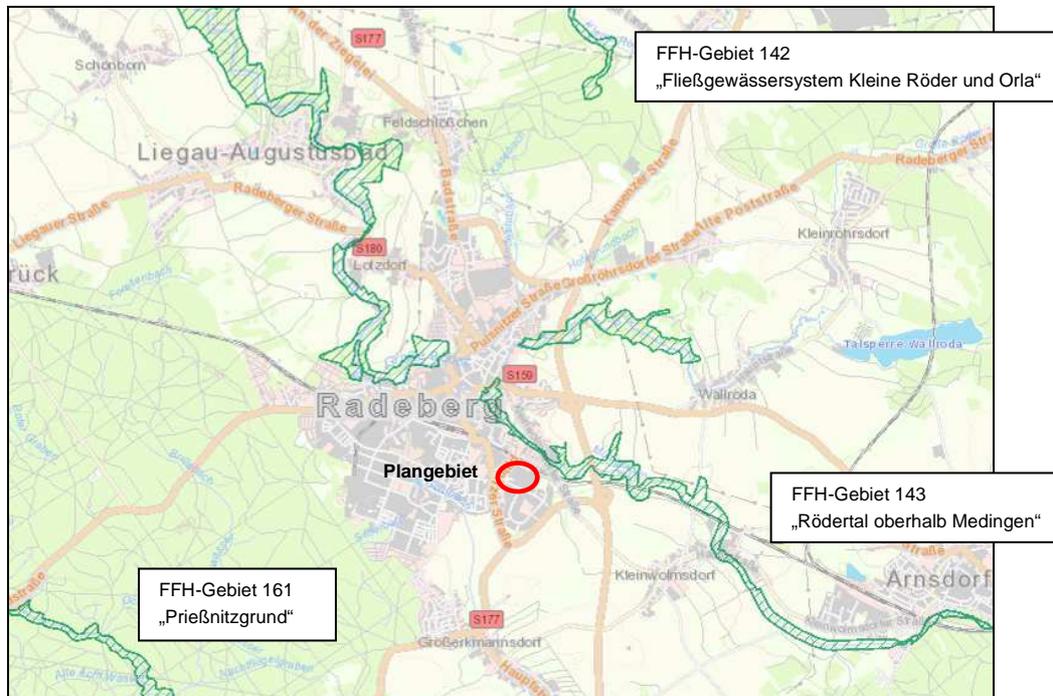


Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, 2015

Südwestlich in ca. 1.400 m Entfernung zum Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet Dresdner Heide, ca. 2.500 m westlich liegt das LSG Massenei und in ca. 1.500 m nördlich liegt das LSG Hüttertäl.

## Lebensraumstrukturen



Abb. 2: Luftbild des B-Plangebietes (Quelle: <http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/java/dispatch>)

Das Plangebiet liegt im Südosten von Radeberg auf einer zum Teil gewerblich genutzten Baufläche. Das Plangebiet ist komplett mit Maschendraht eingezäunt. Am nördlichen Plangebietsrand ist sukzessiv ein Gehölzstreifen aus Birke, Pappel und Eiche in verschiedenen Altersstufen (bis ca. 40 Jahre) aufgewachsen. Dieser ist aufgrund des jungen Alters vital. Der südliche, zentrale und östliche Teil der Fläche ist bebaut. Die Flächen im Norden, südlich des Gehölzstreifens sind unbewachsen, mit einer Ruderalflur bestanden oder werden als Weidefläche für Schafe genutzt.



*Gehölzbestand im Norden des Plangebietes im Juli 2015*



*Gehölzbestand im Norden des Plangebietes im Juli 2015*



*Grundstückseinfriedung an der westlichen Grenze des Plangebietes*



*Grundstückseinfriedung an der nördlichen Grenze des Plangebietes*



*Fläche im Nordwesten des wird zum Teil als Schafweide genutzt*



*Nutzung als Lagerfläche im Nordosten des Plangebietes*

## 2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfrage im Landratsamt des Landkreises Bautzen von März 2015  
Im März 2015 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.
- [6] Baum- und Gebäudekontrolle am 26.11.2014 und am 29.07.2015 durch PB Schubert
- [7] FFH-Managementplanung und Ersterfassung für das FFH-Gebiet Nr. 143 „Rödertal oberhalb Medingen“, Herbstreit Landschaftsarchitekten, Radeberg, 2005.
- [8] Datenbankabfrage im Landratsamt des Landkreises Bautzen von September 2015  
Im September 2015 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, im Bereich des 1000 m-Umgriffs um das Plangebiet über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.

## 2.4 Methodisches Vorgehen

2014 und 2015 fanden Begehungen im Plangebiet statt. Im Zuge der Ortsbegehungen wurden relevante Habitatstrukturen erfasst und diese nach vorkommenden Tierarten (insbesondere Reptilien, Brutvogelnester) abgesucht. Für die anderen Artengruppen wurde auf vorliegende Daten zurückgegriffen und der potenzielle Artenbestand anhand der Lebensraumstrukturen abgeleitet (indikativ).

Die zusammengetragenen Artdaten und Beobachtungen wurden in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt und dokumentiert.

Die Auswahl, Prüfung und Dokumentation erfolgt aus der Gesamtartenliste des Freistaates Sachsen<sup>1</sup> heraus. In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt (Relevanzprüfung) ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihr erforderlicher Lebensraum/Standort im

---

<sup>1</sup> Zöphel, Dr. U., Blichke, H.: „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.1“. LfULG, 2011.  
Blichke, H.: Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1“. LfULG, 2010.

Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt. Außerdem werden diejenigen Arten identifiziert, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind.

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG. Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

### 3 Vorprüfung

#### 3.1 Übersicht der hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten in Sachsen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).  
sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist). Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.

Ausgegangen wird daher von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (Gesamt-Artenliste für den Freistaat Sachsen). Die im Internet bereit gestellten Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind Referenzlisten für die Erfassung von Artdaten und beinhalten die in Sachsen nachgewiesenen Arten.

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Meßtischblattquadranten 4849 SO vorliegen, werden weiterhin betrachtet. Die Vorprüfung erfolgt Art-für-Art, bei Vogelarten einschließlich für weit verbreitete, ungefährdete Arten (siehe Kap. 3.4).

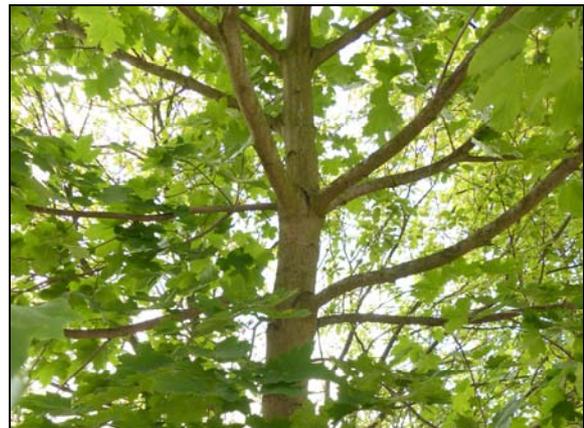
### 3.2 Ergebnis der Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen und der Gebäude auf Zugänge für geschützte Tiere

Am 29.07.2015 wurden der Baumbestand und die Baracken auf das Vorhandensein von Höhlen und Spalten als Fortpflanzungs-, Ruhe-, Sommer-, oder Winterlebensräume geschützter Arten untersucht. Daneben wurde die Fläche hinsichtlich des Vorliegens besonders geschützter Biotope auf dem Grundstück (z.B. höhlenreiche Einzelbäume) bewertet. Im Ergebnis der Untersuchung ist folgendes festzustellen:

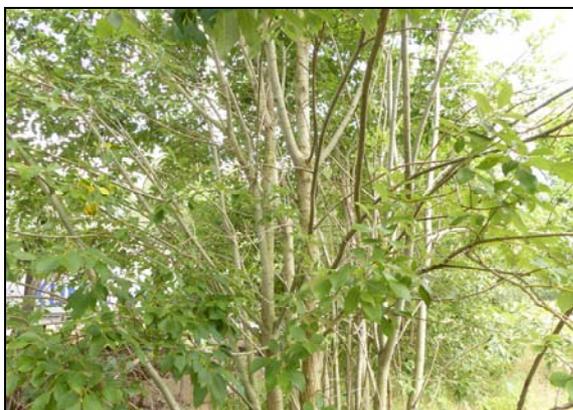
- Die im Plangebiet vorhandenen Bäume waren vital, es wurden keine Bäume mit Baumhöhlen und eine Eberesche mit verwachsener Rinde (potentielles Quartier für Fledermäuse) vorgefunden.
- Auf dem Gelände wurden keine Vegetationsstrukturen zw. Bäume festgestellt, die eine Eigenschaft als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop aufweisen.
- Die Baracken weisen eine Vielzahl von Öffnungen an Dachüberstand und Verkleidung auf. Die Gebäude sind außen mit Asbest-Platten verkleidet. Zwischen der Gebäudeaußenwand und der Verkleidung ist ein etwa 10 cm breiter Hohlraum vorhanden, der eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse aufweist.
- Eine Betroffenheit von Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, da der Dachstuhl keine für Fledermäuse zugänglichen, frostfreien Bereiche aufweist.



*Eberesche mit verwachsener und abgeplatzter Rinde*



*Vitaler Ahorn ohne Höhlenöffnungen*



*Junger Gehölzaufwuchs; das Vorliegen von quartiergeeigneten Baumhöhlen und Spalten ist auszuschließen*



*Weide mit Stockausschlag, das Vorliegen von quartiergeeigneten Baumhöhlen und Spalten ist auszuschließen*



*Einflugöffnung an der Gebäudeecke*



*Defekte Gebäudeverkleidung bietet Zugang zu Versteckmöglichkeiten*



*Verlassenes Vogelnest an der Dachrinne*



*Zugang unter die Verkleidung*



*Loch in der Verkleidung, dahinter Vogelnest  
(Kotspuren und Nistmaterial zu erkennen)*

### 3.3 Ergebnis der Kontrolle des Plangebietes auf geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Aufgrund der im Süden des Plangebietes stets vorherrschenden Unruhe und Störung durch Fahrzeuge und Menschen, den versiegelten Flächen und dem Fehlen von Versteckstrukturen ist das Vorkommen von Zauneidechsen nur im Norden des Plangebietes in einem schmalen Streifen im Bereich der Lagerflächen, außerhalb der Gehölzbestände bzw. außerhalb der beweideten Flächen zu erwarten (siehe Abbildung).

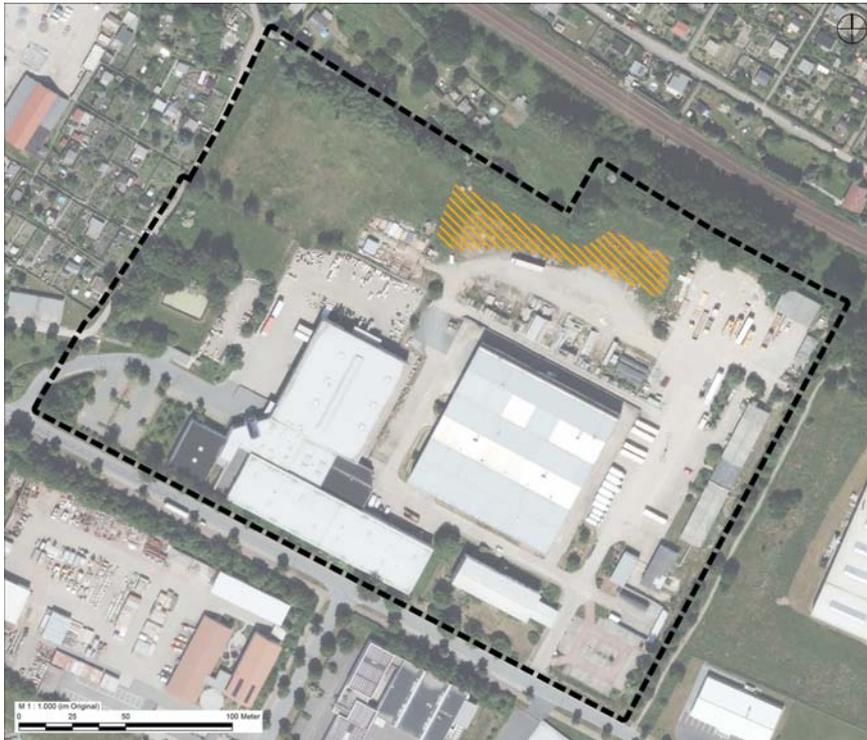


Abbildung: Schraffierte Fläche: Bereich mit für Zauneidechsen potentiell geeigneten Habitaten

Bei der Ortsbegehung am 29.07.2015 wurde bei ca. 22 °C und sonnigem Wetter das Plangebiet auf das Vorhandensein von Zauneidechsen abgesucht. Dabei konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Die Habitatbedingungen für die Zauneidechse sind im markierten Bereich gut. Es sind offene Bereiche zum Sonnen und Bereiche mit Schotter vorhanden. Lockere, sandige Substrate zur Eiablage sind nicht vorhanden.



Schotterflächen



Lichte Bereiche zum Sonnen

### 3.4 Tabellarische Dokumentation der Vorprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blichke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)												Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung					
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderaifluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	naturliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2006) sowie Verbreitungskarte BIN (2006)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>																						<b>Säugetiere (ohne FM)</b>		
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	II IV	sg			x	x	x												keine	keine	x	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg										x	x						keine	keine	x	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	II IV	sg			x	x	x												x	x		Fischotter
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	x	x															keine	keine	x	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	II IV	sg	x																x	x		Luchs
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	II* IV	sg	x						x	x		x						x	keine	keine	x	
<b>Fledermäuse</b>																						<b>Fledermäuse</b>		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg	x	x		x								x		x			x	x		Abendsegler
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg	x	x									x	x					keine	keine	x	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg		x					x				x	x	x				x	x		Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg	x	x	x	x	x						x	x					x	x		Fransenfledermaus
<i>Plecotus spec.</i>	Langohr indet.		IV	sg																	x	x		Langohr indet.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	sg	x	x	x	x							x	x					keine	keine	x	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II IV	sg	x	x					x				x	x					x	x		Großes Mausohr
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	R	IV	sg	x	x									x						keine	keine	x	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	x	x		x			x				x	x					x	x		Kleine Bartfledermaus
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg	x	x								x	x	x					keine	keine	x	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II IV	sg	x	x					x				x	x					keine	keine		Mopsfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	sg	x	x	x	x							x						keine	keine	x	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	x	x					x				x	x					keine	keine	x	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		IV	sg	x			x	x												keine	keine	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	R	IV	sg	x	x		x				x			x	x					x	x		Rauhhaufledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg		x	x	x							x	x					keine	keine	x	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	sg	x	x	x	x							x	x					x	x		Wasserfledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	R	IV	sg	x	x		x			x							x			x	x		Zweifelfledermaus
<i>Pipistrellus spec.</i>	Pipistrellus indet.		IV	sg																	x	x		Pipistrellus indet.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus i.e.S.	V	IV	sg	x	x	x	x			x				x	x	x	x			x	x		Zwergfledermaus

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)											Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung						
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderafluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten Z008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
<b>Amphibien</b>																								
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	II IV	sg	x		x	x			x	x	x	x	x			x	x	x	x			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg	x		x	x	x											keine	keine	x		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	IV	sg			x				x			x	x					x	x			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg			x											x	x	keine	keine	x		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	x	x	x	x	x			x			x				x	x	keine	keine	x	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	IV	sg	x		x	x	x	x		x								keine	keine	x		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	II IV	sg			x	x				x							x	keine	keine	x		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	IV	sg	x		x	x												keine	keine	x		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg			x							x				x	x	keine	keine	x		
<b>Reptilien</b>																								
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	x	x					x				x			x		keine	keine	x		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	0	IV	sg			x											x		keine	keine	x		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg							x	x			x				x	x	keine	keine	x	
<b>Libellen</b>																								
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg			x													keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg			x	x	x									x		keine	keine	x		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg		x														keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg			x	x	x											keine	keine	x		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	sg			x		x											keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg			x												x	keine	keine	x		
<b>Käfer</b>																								
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg			x												x	keine	keine	x		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	x	x														keine	keine	x		
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	x	x														keine	keine	x		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg			x												x	keine	keine	x		

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten				Vorprüfung																				
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung			
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2009) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -	
<b>Schmetterlinge</b>																								
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	sg																	x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	x	x															keine	keine	x	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg			x	x	x				x								keine	keine	x	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	1	II IV	sg								x	x								keine	keine	x	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg					x				x		x					x	keine	keine	x	
<b>Weichtiere</b>																								
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg			x														keine	keine	x	
<b>Farn- und Samenpflanzen</b>																								
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	1	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg			x														keine	keine	x	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	R	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg			x	x													keine	keine	x	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	II IV	sg			x	x	x												keine	keine	x	

**Legende Erhaltungszustand:**

- grün = günstig
- gelb = unzureichend
- rot = schlecht
- weiß = unbekannt



Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blichke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe													Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung				
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)																		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung							* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung																		
Rote Liste Sachsen							Rote Liste Sachsen																		
Betrachtungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend							Betrachtungsschwerpunkt B=Brutvogel, G= Gastvogel, J=Jahresvogel, hellgrün unterlegt = verbreitet vorkommend																		
VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I							VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I																		
bg=besonders geschütz, sp=streng geschützt							bg=besonders geschütz, sp=streng geschützt																		
* begründete Abweichung von der ansienen schematischen Einschätzung anhand des RL-Status							* begründete Abweichung von der ansienen schematischen Einschätzung anhand des RL-Status																		
							Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbiodiotope	Vorkommen im MTEBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	matürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
Cardopacus erythrinus	Karmingimpel	R	B			sg														x	x		Karmingimpel		
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					bg														x	x		Kernbeißer		
Vanelus vanellus	Kiebitz	2	B+G			sg		x	x	x	x		x	x	x					x	x	x	Kiebitz		
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		G			bg		x	x	x										x	x		Kiebitz		
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V				bg														x	x		Klappergrasmücke		
Sitta europaea	Kleiber					bg														x	x		Kleiber		
Porzana parva	Kleinralle	R	B	VRL-I		sg			x	x										x	Gastv.	x	Kleinralle		
Dendrocyops minor	Kleinspecht					bg														x	x		Kleinspecht		
Anas querquedula	Knäkente	1	B+G			sg		x	x	x			x	x						x	x		Knäkente		
Calidris canutus	Knütt		G			bg		x	x											x	keine	Gastv.	x	Knütt	
Parus major	Kohlmeise					bg														x	x		Kohlmeise		
Netta rufina	Kolbenente		B+G			bg			x	x									x	keine	keine	x	Kolbenente		
Corvus corax	Kolkrabe					bg														x	x		Kolkrabe		
Phalacrocorax carbo	Kormoran	R	B+G			bg		x	x	x										x	x		Kormoran		
Circus cyaneus	Kornweihe	1	B	VRL-I		sg				x			x	x	x					x	x	x	Kornweihe		
Grus grus	Kranich	2	B+G	VRL-I		sg														x	x		Kranich		
Anas crecca	Krickente	3	J			bg		x	x	x	x		x	x	x					x	keine	keine	x	Krickente	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	B			bg		x	x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	Kuckuck		
Anser brachyrhynchus	Kurzschnebelgans		G			bg			x				x	x	x					x	keine	Gastv.	x	Kurzschnebelgans	
Larus ridibundus	Lachmöwe	V	J			bg																		Lachmöwe	
Anas clypeata	Löffelente	1	B+G			bg			x	x			x	x	x					x	x	x	Löffelente		
Aix galericulata	Mandarinente					bg														x	x		Mandarinente		
Larus marinus	Mantelmöwe		G			bg			x	x										x	keine	Gastv.	x	Mantelmöwe	
Apus apus	Mauersegler					bg														x	x		Mauersegler		
Buteo buteo	Mäusebussard		B			sg		x	x				x	x	x					x	x	x	Mäusebussard		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V				bg														x	x		Mehlschwalbe		
Falco columbarius	Merlin		G	VRL-I		sg							x	x	x					x	keine	Gastv.	x	Merlin	
Turdus viscivorus	Misteldrossel					bg															x	x		Misteldrossel	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R (a)	J			bg			x	x										x	keine	k.A.	x	Mittelmeermöwe	
Mergus serrator	Mittelsäger		G			bg			x	x										x	keine	Gastv.	x	Mittelsäger	
Dendrocyops medius	Mittelspecht	3	J	VRL-I		sg		x	x											x	x		Mittelspecht		
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					bg														x	x		Mönchsgrasmücke		
Aythya nyroca	Moorente	0	B	VRL-I		sg			x	x										x	keine	keine	x	Moorente	
Charadrius morinellus	Morrellregenpfeifer		G	VRL-I		sg														x	keine	Gastv.	x	Morrellregenpfeifer	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					bg															x	x		Nachtigall	
Corvus corone cornix	Nebelkrähe					bg															x	x		Nebelkrähe	
Lanius collurio	Neuntöter		B	VRL-I		bg		x				x	x	x	x					x	x	x	Neuntöter		
Phalaropus lobatus	Nordseertröter		G	VRL-I		sg				x	x									x	keine	Gastv.	x	Nordseertröter	
Podiceps auritus	Ohrentaucher		G	VRL-I		sg														x	keine	Gastv.	x	Ohrentaucher	
Emberiza hortulana	Ortolan	2	B	VRL-I		sg			x	x											x	x		Ortolan	
Anas penelope	Pfeifente		G			bg			x	x	x		x	x	x					x	x	Gastv.	x	Pfeifente	
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I		bg			x	x											keine	Gastv.	x	Pfuhlschnepfe	
Oriolus oriolus	Pirol	V				bg															x	x		Pirol	
Gavia arctica	Praecheltaucher		G	VRL-I		bg			x	x											x	keine	Gastv.	x	Praecheltaucher
Ardea purpurea	Purpurreiher		B+G	VRL-I		bg				x	x										x	keine	keine	x	Purpurreiher
Corvus corone corone	Rabenkrähe					bg															x	x		Rabenkrähe	
Sterna caspia	Raubbeeschwalbe		G	VRL-I		sg				x											x	keine	Gastv.	x	Raubbeeschwalbe
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J			bg		x				x	x	x	x					x	x	x	Raubwürger		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	B			bg			x	x	x		x	x	x					x	x	x	Rauchschwalbe		
Aegolius funereus	Raufußkauz	3	J	VRL-I		sg		x													x	x		Raufußkauz	
Pernis ptilorhynchus	Rebhuhn	2	J			bg														x	x	x	Rebhuhn		
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		G			bg				x											x	keine	Gastv.	x	Regenbrachvogel
Aythya fuligata	Reiherente		J			bg			x	x											x	x		Reiherente	
Turdus torquatus	Ringdrossel	R	B			bg		x	x												keine	keine	x	Ringdrossel	
Branta bernicla	Ringeltaube		G			bg				x											x	keine	Gastv.	x	Ringeltaube
Columba palumbus	Ringeltaube					bg															x	x		Ringeltaube	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer					bg															x	x		Rohrhammer	
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	J	VRL-I		sg			x												x	x		Rohrdommel	
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	B			sg			x	x											x	x		Rohrschwirl	
Circus aeruginosus	Rohrweihe		B	VRL-I		sg			x	x											x	x	x	Rohrweihe	
Falco vespertinus	Rotfußfalke		G	VRL-I		sg															keine	Gastv.	x	Rotfußfalke	
Branta ruficollis	Rothalsgans		G	VRL-I		sg				x											x	keine	Gastv.	x	Rothalsgans
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	2	B			bg				x											x	keine	keine	x	Rothalstaucher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					bg															x	x		Rotkehlchen	
Lanius senator	Rotkopfwürger					bg															x	x		Rotkopfwürger	
Milvus milvus	Rotmilan		B	VRL-I		sg		x	x	x											x	x	x	Rotmilan	
Tringa totanus	Rotschenkel	1	B+G			sg			x	x	x										x	keine	keine	x	Rotschenkel
Anser fabalis	Saatkrähe		G			bg				x											x	x		Saatkrähe	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	3	B			bg			x												x	x		Saatkrähe	
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		G	VRL-I		sg				x											keine	Gastv.	x	Säbelschnäbler	
Melanitta fusca	Samtente		G	VRL-I		sg			x	x											x	keine	Gastv.	x	Samtente
Calidris alba	Sanderling		G			bg															x	keine	Gastv.	x	Sanderling
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		G			sg			x	x											x	keine	Gastv.	x	Sandregenpfeifer
Motacilla flava	Schafstelze	3	B			bg			x	x	x										x	x	x	Schafstelze	
Bucephala clangula	Schellente		J			bg		x	x	x											x	keine	keine	x	Schellente
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	2	B			bg				x	x										x	keine	keine	x	Schilfrohrsänger
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3	J			sg			x	x											x	keine	keine	x	Schlagschwirl
Tyto alba	Schleierteule	3	J			sg															x	x		Schleierteule	
Anas siverpa	Schnatterente		B+G			bg				x	x										x	x		Schnatterente	
Aegithalos caedatus	Schwanzmeise					bg															x	x		Schwanzmeise	
Podiceps nigricollis	Schwarzhalbtaucher	2	B			bg				x											x	keine	keine	x	Schwarzhalbtaucher
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	R	B			bg															x	x		Schwarzkehlchen	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe													Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung				
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)																		
							Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchgrünland/staudenturen	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbiodiotope	Vorkommen im MTEQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg																x	keine	keine	x	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		B	VRL-I	sg		x	x	x	x				x	x	x					x	x	x		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		J	VRL-II	sg		x	x	x	x											x	x	x		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	2	B	VRL-I	sg		x	x	x	x				x	x						x	x	x		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	2	J	VRL-I	sg		x	x	x	x											x	x	x		
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		G		bg																x	keine	Gastv.	x	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	J		bg																x	keine	keine	x	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		G	VRL-I	sg																x	x	Gastv.	x	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	V			bg																x	x	x		
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg																x	keine	keine	x	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen				bg																x	x	x		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3	J		sg		x	x													x	x	x		
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg		x	x						x	x	x					x	x	x		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Spehlingskauz	3	J	VRL-I	bg		x	x													x	x	x		
<i>Anas acuta</i>	Spießelente		G		bg																x	keine	Gastv.	x	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	B		bg		x	x													x	keine	keine	x	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				bg																x	x	x		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J		sg			x						x	x	x	x				x	keine	keine	x	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2	B		bg									x	x	x	x				x	x	x		
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		G		sg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg																x	keine	Gastv.	x	
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R (alt)	J		bg																x	keine	keine	x	
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		G	VRL-I	bg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				bg																x	x	x		
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	V	J		bg		x	x	x	x				x	x						x	x	x		
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube				bg																x	x	x		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	B+G		bg			x	x												x	keine	keine	x	
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer		G		bg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmäuse	V			bg																x	x	x		
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				bg																x	x	x		
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	V	J		bg			x	x												x	x	x		
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	3	J		bg		x	x													x	keine	keine	x	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	V			bg																x	x	x		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	3	B		sg				x	x	x										x	x	x		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		B		bg																x	x	x		
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		G		bg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		G		bg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V			bg		x	x													x	x	x		
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg			x	x												x	keine	keine	x	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle	2	B	VRL-I	sg																x	keine	keine	x	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	V			bg																x	x	x		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		J		sg		x	x						x	x	x	x				x	x	x		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteлтаube		B		sg		x	x						x	x	x					x	x	x		
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	G		sg			x	x	x											x	keine	Gastv.	x	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	3	B		sg			x	x												x	x	x		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	2	J	VRL-I	sg		x	x	x					x	x	x					x	x	keine	keine	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				bg																x	x	x		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	B		bg																x	x	x		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	B	VRL-I	sg																x	x	x		
<i>Cherthia familiaris</i>	Waldkauz		J		sg		x	x													x	x	x		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V			bg																x	x	x		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V	J		sg		x	x						x	x	x	x				x	x	x		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		B		bg																x	keine	keine	x	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	B		sg		x	x	x	x	x										x	x	x		
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke	1	B	VRL-I	sg		x	x						x	x	x					x	x	keine	keine	x
<i>Circus cinclus</i>	Wasserramsel	3	J		bg			x	x												x	x	x		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	B		bg				x	x											x	x	x		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				bg																x	x	x		
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		G	VRL-I	sg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		G		sg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg		x	x	x	x				x	x	x					x	x	x		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		G	VRL-I	bg			x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	B		sg		x	x						x	x						x	keine	keine	x	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg		x	x						x	x	x					x	x	x		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	B		sg																x	keine	keine	x	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		B		bg									x	x	x	x				x	x	x		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg																x	keine	keine	x	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V			bg																x	x	x		
<i>Falco cherrug</i>	Würgerfalk	R	B	VRL-I	sg																x	keine	keine	x	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				bg																x	x	x		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg		x														x	x	x		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				bg																				

## 4 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

Die Freiflächen im Plangebiet wurden in den letzten Jahren als Lagerflächen und zum Teil als Weideflächen genutzt.

Geplant ist, die bereits zum großteil versiegelten bzw. verdichteten Flächen zu bebauen. Der Gehölzbestand im Norden des Plangebietes soll dabei weitgehend erhalten werden. Für die Baufeldfreimachung ist die Fällung einzelner Bäume des Gehölzbestandes im Norden erforderlich.

Das Plangebiet ist bereits von regelmäßigen Störungen von den Arbeiten auf dem Gelände und aus der Nutzung der umliegenden Grundstücke (vorhandene Gewerbebetriebe, Bahn, Kleingärten) beeinflusst.

### Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

#### Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren (z.B. während der Brut) im Zuge der Baumfällungen und Gehölzrodung sowie ggf. Abriss von Gebäuden (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderwegen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

#### Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume (ohne Höhlen jedoch in einem Fall mit Rindenabplatzungen), Gebüsch- und Heckenstrukturen, Gebäude mit Quartiereignung (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderwegen und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes als Gewerbegebiet hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die an das B-Plangebiet angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung. Nur auf einem kurzen Abschnitt grenzen Gehölzflächen an. Das Plangebiet liegt bereits im Störungsbereich der vorhandenen Nutzungen und ist daher als vorbelastet zu betrachten.

### Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

## **5 Relevanzprüfung**

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Folgenden wird daher das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes und innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens und die Möglichkeit einer anlage-, betriebs- und baubedingten Beeinträchtigung geprüft.

Als Untersuchungsgebiet des Artenschutzfachbeitrages wird dabei der Raum betrachtet, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten herangezogen werden muss (Wirkräume). Berücksichtigt werden funktionale Beziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. für Amphibien zwischen aquatischen und terrestrischen Teillebensräumen). Insofern erstreckt sich das Untersuchungsgebiet nicht nur auf die Reichweite der relevanten Wirkfaktoren sondern berücksichtigt auch den artspezifischen Aktionsradius der verschiedenen Tierarten.

### 5.1 Ergebnis der Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>										
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	1	1	sg, FFH II*, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum: alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Baue am Ufer naturnaher Gewässern</li> <li>Migrationskorridore: bevorzugt entlang von Gewässern und anderer Strukturelementen, falls nicht vorhanden, wandert die Art auch über freies Land</li> </ul> <p><u>Verbreitung:</u> Ausgehend vom Kerngebiet in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist die Art in Ost-, Nord- und Mittelsachsen verbreitet</p>	<p><b>Art ist im UG potenziell</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise im 1.000 m Umgriff [8] und MTBQ [1]</li> <li>Röderflüsse als wichtige Habitatflächen und Migrationskorridore innerhalb der FFH-Gebiete ausgewiesen [7], [8]</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Migrationsstrukturen im UG</li> <li>UG zählt zum Streifgebiet der Art</li> </ul>	--	--	x	x	
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	0	2	sg, FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum: große zusammenhängende weitgehend unzerschnittene, störungsarme Waldgebiete; alte hohe Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz werden bevorzugt</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten: in ungestörten Bereichen in schwer zugänglichen Waldgebieten</li> <li>Wanderungen: relativ große Reviere und großes Streifgebiet</li> </ul> <p><u>Verbreitung:</u> Nachweisschwerpunkt in der Sächsische Schweiz und im Oberen Osterzgebirge, Einzelnachweis im Westlausitzer Bergland</p>	<p><b>Art ist im UG potenziell</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis im MTBQ [1]</li> <li>Kein Nachweis im 1.000 m Umgriff [8]</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG</li> <li>UG zählt zum Streifgebiet der Art</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u> Die im UG vorliegenden Habitatstrukturen sind als Lebensraum für den Luchs nicht geeignet. Ein regelmäßiges Vorkommen der Art ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen auszuschließen.</p>	--	--	--	x	

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
<b>Fledermäuse</b>										
<p>Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarb-Fledermaus, Zweifarb-Fledermaus, Zweifarb-Fledermaus</p> <p>sowie Pipistrellus indet. Langohr indet.</p>	3	3	sg FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden.</li> <li>Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, stehendes Totholz mit abstehender Rinde, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte</li> <li>Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft, Gewässer</li> <li>Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt</li> <li>Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewässer) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher</li> <li>Arten mit (ausschließlicher) Quartiernutzung in und an Gebäuden, Stollen, Bunkern, Brücken etc.: Breitflügel-Fledermaus, Zweifarb-Fledermaus</li> <li>Braunes und Graues Langohr sowie Großes Mausohr weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen auf (Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich). Die anderen aufgeführten Arten sind gering lärmempfindlich.</li> </ul>	<p><b>Arten im UG potentiell</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise im 1.000-m-Umgriff [8] für Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarb-Fledermaus, Zweifarb-Fledermaus und Langohr indet.</li> <li>Nachweise für alle Arten im MTBQ [1]</li> <li>Nachweise im FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ [7]</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Altbaumbestand an der Bahnlinie nördlich des Plangebietes</li> <li>Gebäude im Plangebiet (Baracken im Osten)</li> </ul>	x	-	x	x	
<b>Amphibien</b>										
<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p>	2	3	sg, FFH II, IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Laichgewässer:</u> insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturierter Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation, seltener auch temporäre Kleingewässer in völlig oder teilweise sonnenexponierter Lage</li> </ul>	<p><b>Vorkommen im UG ist auszuschließen</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Nachweise im 1.000-m- Umgriff [8]</li> <li>Nachweise im MTBQ [1]</li> <li>Nachweise im FFH-Gebiet [7] bei Lotzdorf</li> </ul>	--	--	--		x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die →meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer</li> <li>• Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben und ähnliches</li> <li>• geringe Wanderbereitschaft, Ausbreitungsradius bis 1.000 m möglich</li> </ul>	<p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine geeigneten Laichgewässer im UG vorhanden, wegen des geringen Aktionsradiuses ist auch das ständige Auftreten in potenziellen terrestrischen Habitaten im UG nicht zu erwarten</li> </ul> <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u>                      Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet weist keine Lebensraumeignung für Amphibien auf. Innerhalb des Plangebietes kann keine Reproduktion von Amphibien stattfinden. Ein dauernder Aufenthalt von Tieren ist aufgrund der fehlenden geeigneter Habitateigenschaften (Feuchtbereiche, Laichgewässer) im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Regenrückhaltebecken in ca. 120 m Entfernung ist als Laichgewässer geeignet. Eine Einwanderung in das Plangebiet erscheint unwahrscheinlich, da die Tiere im Umfeld der Laichgewässer verbleiben, wenn ihnen hier alle nötigen Ressourcen (Tagesterstecke, Winterquartiere, Nahrung, geeignetes Mikroklima) zur Verfügung stehen.</p>					
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	3	2	sg FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laichgewässer: größere vegetationsreiche Stillgewässer (Augewässer, Teiche), aber auch überschwemmte Wiesen, Tümpel und wassergefüllte Gräben, keine feste Laichplatzbindung</li> <li>• Landlebensraum: Ruderalstandorte, Wiesen, Äcker und Materialentnahmestellen</li> <li>• Winterquartiere in Gärten, Wäldern bzw. Feldgehölzen (frostfreie Höhlungen unter Wurzeln, Holz und Baumstubben), Kaulquappen überwintern gelegentlich im Gewässer</li> <li>• Der ganzjährige Aktionsradius der Tiere liegt im Bereich von <u>200 – 400 m</u> rund um das Laichgewässer, es sind aber auch Wanderungen <u>bis 2,8 km</u> bekannt</li> </ul>	<p><b>Vorkommen im UG auszuschließen</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Nachweise im 1.000-m-Umgriff [8]</li> <li>• Nachweise im MTBQ [1]</li> <li>• Nachweise im FFH-Gebiet Rödertal oberhalb Medingen [5]</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Laichgewässer im B-Plangebiet vorhanden,</li> <li>• es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet</li> </ul> <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u>                      Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet weist keine Lebens-</p>	--	--	--		<b>x</b>

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
					<p>raumeignung für Amphibien auf. Innerhalb des Plangebietes kann keine Reproduktion von Amphibien stattfinden. Ein dauernder Aufenthalt von Tieren ist aufgrund der fehlenden geeigneter Habitateigenschaften (Feuchtbereiche, Laichgewässer) im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Regenrückhaltebecken in ca. 120 m Entfernung ist als Laichgewässer geeignet. Eine Einwanderung in das Plangebiet erscheint unwahrscheinlich, da die Tiere im Umfeld der Laichgewässer verbleiben, wenn ihnen hier alle nötigen Ressourcen (Tagesverstecke, Winterquartiere, Nahrung, geeignetes Mikroklima) zur Verfügung stehen.</p>					
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	2	sg FFH IV	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Laichgewässer: stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation, entscheidend sind intensive Besonnung und krautreiche Flachwasserzonen.</li> <li>Landhabitat/Sommer: blüten- und insektenreiche Saumbiotop (Waldränder, Hecken) sowie Hochstaudenfluren im Umfeld der Laichgewässer, sind verbunden durch adäquate Biotopelemente</li> <li>Winterquartiere: frostgeschützte Orte, wie große Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen</li> <li>Aktionsradius bis 500 m um das Laichgewässer</li> </ul>	<p><b>Vorkommen im UG auszuschließen</b></p> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Nachweise im 1.000-m-Umgriff [8]</li> <li>Nachweise im MTBQ [1]</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Laichgewässer im B-Plangebiet vorhanden,</li> <li>geringer Aktionsradius, daher Nutzung potenzieller Landlebensräume im Plangebiet nicht relevant.</li> <li>es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet</li> </ul> <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u>                      Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet weist keine Lebensraumeignung für Amphibien auf. Innerhalb des Plangebietes kann keine Reproduktion von Amphibien stattfinden. Ein dauernder Aufenthalt von Tieren ist aufgrund der fehlenden geeigneter Habitateigenschaften (Feuchtbereiche, Laichgewässer) im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Regenrückhaltebecken in ca. 120 m Entfernung ist</p>	--	--	--		x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
					als Laichgewässer geeignet. Eine Einwanderung in das Plangebiet erscheint unwahrscheinlich, da die Tiere im Umfeld der Laichgewässer verbleiben, wenn ihnen hier alle nötigen Ressourcen (Tagesverstecke, Winterquartiere, Nahrung, geeignetes Mikroklima) zur Verfügung stehen.					
<b>Reptilien</b>										
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	3	3	sg FFH IV	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Wald-ränder, Straßen-, Weg- und Ufer-ränder sowie Bahndämme (sonnenexponiert, wärmebe-günstigt) - mosaikartige Gliederung wichtig</li> <li>Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. für Thermoregulation, Un-terschlupf, Nachtquartier und evtl. Winterquar-ter, Versteck und zur Beutejagd</li> <li>Eiablage: in vegetationsfreie, leicht grabbare, besonnte Bereiche</li> <li>Überwinterungs-Unterschlupf: Kleinsäuger-bau/ Mauslöcher, Erdspalten, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Asthaufen, selbst gegrabene Erdlöcher</li> <li>Aktionsradius: nahezu ortstreu, falls im Som-merlebensraum keine geeigneten Winterquar-tiere vorhanden sind, können auch Entfer-nungen über 500 m zurückgelegt werden</li> </ul>	<b>Vorkommen im UG potenziell</b> <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise im 1.000-m-Umgriff [8]</li> <li>Nachweise im MTBQ [1]</li> <li>keine Nachweise bei den Vor-Ort-Begehungen [6]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Brachfläche im Norden mit schütter bewachsene Ruderalflächen</li> <li>Bei Absuche der potenziellen Habitatflächen im Sommer wurden trotz geeigneter Witterung kei-ne Tiere vorgefunden [6]</li> </ul>	x	--	x	x	
<b>Wirbellose</b>										
Dunkler Wiesen-knopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculina nausithous</i> )		V	sg FFH II, IV	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum: Feuchtwiesen und Moorränder: Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferwiesen, auch an etwas trockeneren Standorte, benötigt für seine Entwicklung Be-stände des Großen Wiesenknopfes (<i>San-guisorba officinalis</i>) und eine genügende An-zahl von Nestern der Wirtsameisen, hier ins-besondere <i>Myrmica rubra</i></li> </ul>	<b>Vorkommen im UG auszuschließen</b> <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Nachweise im 1.000-m-Umgriff [8]</li> <li>Nachweise im MTBQ [1]</li> <li>Nachweise im FFH-Gebiet „Rödertal oberhalb Medingen“ (Nr. 143) bei Radeberg, OT Lotz-dorf [7]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u>	--	--	--		x

Art	RL S N	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art	Vorkommen im UG / im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Eiablage in die Blütenköpfe von <i>Sanguisorba officinalis</i>, wo die Raupen die ersten drei Larvenstadien (von Ende Juli bis Anfang September) verbringen, ab dem 4. Larvenstadium leben sie in den Nestern der Wirtsameisen, dort erfolgen auch Überwinterung und Verpuppung, Schlupf der Falter im Frühsommer, Flugzeit von Ende Juni bis Mitte August</li> <li>Nahrungshabitate: der Große Wiesenknopf ist die wichtigste Nektarpflanze der Imagos, Raupen ernähren sich je nach Larvenstadium von der Raupenfutterpflanze sowie der Ameisenbrut</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine, die beweideten Wiesenflächen sind für die Entwicklung der Art nicht geeignet. Bei der Absuche der Flächen wurde die essentielle Wirtspflanze Großer Wiesenknopf nicht vorgefunden.</li> </ul> <p><u>Begründung für den Ausschluss:</u>                      Der Große Wiesenknopf wurde zu den Ortsbegehungen auf den Wiesenflächen im Plangebiet nicht festgestellt. Da die essentielle Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlt, ist das Vorkommen der Art im UG auszuschließen.</p>					

## 5.2 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im UG vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- Ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- Häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den im Untersuchungsraum (Meßtischblattquadrant 4849 SO) potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 73 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 64 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste (Nachweise im MTBQ 4849 SO) nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
<b>Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume</b>		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohltaube, Waldkauz, Raufußkauz, Sperlingskauz	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulenvögel	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Waldohreule, Schwarzmilan	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Baumfalke, Turteltaube, Schwarzstorch, Fischadler, Kormoran, Rotkopfwürger, Saatkrahe, Seeadler	Amsel, Aaskrahe, Buchfink, Beutelmeise, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrahe, Rabenkrahe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen
Bodenbrüter in Wäldern	Waldwasserläufer	Waldlaubsänger

<b>Nistökologische Gilde / Gruppe</b>	<b>Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung</b>	<b>häufige, euryöke Brutvogelarten</b>
<b>Vogelarten der Halboffenlandschaft</b>		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper, Karmingimpel, Sperbergrasmücke	<i>Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker	<i>Baumpieper, Fasan, Fitis, Nachtigall</i>
<b>Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel</b>		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Kornweihe	<i>Feldschwirl</i>
<b>Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume</b>		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Lachmöwe, Rohrweihe, Stockente, Teichralle, Bläsralle, Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kranich, Löffelente, Reiherente, Rohrdommel, Rohrschwirl, Schnatterente, Tafelente, Wasserralle, Zwergtaucher	<i>Sumpfmiese, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger</i>
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Wasseramsel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Steinschmätzer	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
<b>Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen</b>		
Gebäude- und Nischenbrüter	Dohle, Rauchschwalbe, Schleiereule,	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Nebelkrähe</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
<b>Vogelarten mit besondere Brutbiologie</b>		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Die Vogelarten des Betrachtungsraumes werden in Gruppen zusammengefasst. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabenswirkungen konfrontiert werden und ähnliche Habitatbedürfnisse aufweisen. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommenden Arten wurden entsprechend der Brutpräferenz zusammengefasst.

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbot) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich auch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der häufigen Arten auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

**Ausschluss von Arten aufgrund des Fehlens benötigter Habitatstrukturen und Brutnachweise:**

Wegen spezieller Lebensraum- und Bruthabitatansprüche können folgende Arten von vornherein ausgeschlossen werden, da die benötigten Strukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld des Plangebiets nicht vorliegen:

- Freibrüter mit Bindung an Wald-Gewässer-Offenland-Komplexe  
*Fischadler, Seeadler, Baumfalke, Schwarzstorch, Kormoran, Saatkrähe*  
→ Brutplätze auf starken, hohen Bäumen oder auf Masten
- Baumhöhlenbrüter in naturnahen, wenig durchforsteten Wäldern  
*Rauhfußkauz, Sperlingskauz*  
→ ausschließlich im Wald vorkommend
- Bodenbrüter in Wäldern  
*Waldwasserläufer*  
→ ausschließlich im Wald vorkommend, mit Bindung an Moore, Nasswiesen u.ä. (nutzt Drosselnester)
- Röhrichtbrüter, Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)  
*Graureiher, Lachmöwe, Rohrweihe, Stockente, Teichralle, Blässralle, Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kranich, Löffelente, Reiherente, Rohrdommel, Rohrschwirl, Schnatterente, Tafelente, Wasserralle, Zwergtaucher*  
→ keine Gewässer mit Eignung als Bruthabitat im Plangebiet sowie im näheren Umfeld
- Brutröhrenbrüter an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche  
*Eisvogel, Uferschwalbe*  
→ keine Strukturen mit Eignung als Bruthabitat im Plangebiet sowie im näheren Umfeld
- Nischen und Sand- und Kiesbänke an Fließ- und Stillgewässern  
*Wasseramsel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Steinschmätzer*  
→ keine Gewässer mit Eignung als Bruthabitat im plangebiet sowie im näheren Umfeld

Für die verbleibenden Gruppen wird die Relevanzprüfung im Folgenden ausführlicher tabellarisch dargestellt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung Europäische Vogelarten

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich <sup>2</sup>			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
<b>Baumhöhlenbrüter</b>										
Grünspecht, Schwarzspecht, Mit- telspecht, Hohltaube, Waldkauz  sowie häufige Brut- vogelarten gemäß Tabelle 3				<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumhöhlen (vorh. natürliche Höhlen, Spechthöhlen)</li> <li>Spechte zimmern selbst die Höhlen</li> <li>meist Waldvögel</li> <li>manche Arten bauen auch Nester in Gebäudenischen</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Wälder, Offenland ( Grünland, Äcker)</li> </ul>	<b>Vorkommen als Brutvogel im UG potenziell</b>  <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> <li>Keine Nachweise im 1.000 m-Umgriff [8]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bäume mit Baumhöhlen nördlich angrenzend an der Bahn</li> <li>Nischen an Gebäuden</li> </ul>	x	--	x	x	
<b>Greifvögel und freibrütende Eulenvögel</b>										
Habicht, Mäusebus- sard, Rotmilan, Sper- ber, Turmfalke, Wes- penbussard, Wal- dohreule, Schwarzmil- lan				<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Freibrüter auf großen Bäumen (große Nester) am Waldrand, in Feldgehölzen, Einzelbäumen</li> <li>Turmfalke: Gebäude, Felsen</li> <li>Waldohreule nutzt Krähenester, Greifvogelester bzw. Nester anderer Arten</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Offenland und strukturierte Landschaften</li> </ul>	<b>Vorkommen als Brutvögel im Plangebiet auszuschließen</b>  <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> <li>Keine Nachweise im 1.000 m-Umgriff [8]</li> <li>keine Greifvogelhorste innerhalb des B-Plangebietes festgestellt [6]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arten halten während der Brut in der Regel Abstand von Siedlungen und sind daher maximal Nahrungsgäste im PG</li> <li>Potenziell Brutplätze der Greifvögel und Eulen in Feldgehölzen abseits der Siedlung z.B. Dresdener Heide</li> </ul>	--	--	--		x

<sup>2</sup> Beeinträchtigungen: anl=anlagebedingt, betr=betriebsbedingt, bau=baubedingt --

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich <sup>2</sup>			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
					<u>Begründung für den Ausschluss:</u> Die Arten treten maximal als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG auf. Bei den Untersuchungen wurden keine Brutplätze der Arten festgestellt. Die störungsempfindlichen Arten halten bereits jetzt Abstand von der Siedlung. Für den potenziell im Siedlungsbereich brütenden Turmfalken ist von keiner zusätzlichen erheblichen Störung auszugehen, Brutplätze der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt [6].					
<b>Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände</b>										
Turteltaube, Rotkopfwürger  sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 3				<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierte Landschaften (z.B. mit Gehölzen, Wäldchen, Baumreihen bestandenes Acker- und Wiesenland) und Wald</li> </ul> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Freibrüter v.a. auf Bäumen</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Offenland (Acker und gemähtes, beweidetes Grünland), Halboffenlandschaft, Wald</li> </ul>	<b>Vorkommen als Brutvogel im UG potenziell</b>  <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> <li>Keine Nachweise im 1.000 m-Umgriff [8]</li> </ul> <u>Geeignete Habitats im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelbäume, Gehölze im B-Plangebiet sowie im Umfeld des B-Plangebietes</li> </ul>	x	--	x	x	
<b>Vogelarten der Halboffenlandschaften</b>										
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper, Karminimpel, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Braun-				<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>strukturierte Halboffenlandschaften, Gebüsche</li> </ul> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebüsch, Sträucher, Hecken</li> </ul>	<b>Vorkommen als Brutvogel im UG potenziell</b>  <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Nachweise im 1.000 m-Umgriff [8]</li> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> </ul> <u>Geeignete Habitats im UG:</u>	x	--	x	x	

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich <sup>2</sup>			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
kehlchen, Schwarz- kehlchen, Ziegenmel- ker, Kuckuck  sowie häufige Brut- vogelarten gemäß Tabelle 3				Nahrungshabitat: • fruchttragende Sträucher, Halboffenland, Saum- und Grenzstrukturen	• Gebüsche und Weidefläche im Norden des Plangebietes sowie Büsche und ge- hölzaufwuchs im bebauten Bereich					
<b>Vogelarten der Offenlandschaft</b>										
Braunkehlchen, Feld- llerche, Kiebitz, Orto- lan, Rebhuhn , Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Be- kassine, Kornweihe  sowie häufige Brut- vogelarten gemäß Tabelle 3				<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: • offenes Gelände, Grünland, mehr oder weniger feuchte Wiesen, Ackerrand, Hei- den, Bergbaufolgelandschaften, Ödland mit Sitzwarten  Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen und extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland • u.a. auch in Winter- Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenbö- schungen, Ruderalfluren  Nahrungshabitat: • Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland	<b>Vorkommen als Brutvogel im UG potenziell</b>  <u>Nachweise im UG:</u> • Nachweise im 1.000-m-Umgriff für Kiebitz, Wachtel, Schafstelze und Rebhuhn [8] • Nachweise für alle Arten innerhalb MTBQ [1]  <u>Geeignete Habitats im UG:</u> • Grünland und Grenzlinien zum Gehölz mit potenzieller Eignung als Bruthabitat	x	--	x	x	
<b>Gebäude- und Nischenbrüter</b>										
Dohle, Rauchschwal- be, Schleiereule				<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: • Siedlungen / Offenland  Fortpflanzungs- und Ruhestätte:	<b>Vorkommen als Brutvogel im UG potenziell,                      Schleiereule auszuschließen, da kein Quar-                      tierspotenzial</b>  <u>Nachweise im UG:</u> • Keine Nachweise im 1.000 m-Umgriff [8]	x	--	x	x	

Art	RL SN	RL D	Schutz- status	Bemerkungen zur Art bzw. Gruppe	Vorkommen im Wirkraum	Beeinträchtigung möglich <sup>2</sup>			Relevanz für eine Risiko- abschätzung	
						anl	betr	bau	ja	nein
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Höhlen, Nischen, Absätze und Vorsprünge, Fensterbänke in und an Gebäuden</li> <li>Schleiereule brütet in hohen Gebäuden</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Offenland, Gärten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Niedrige Baracken im Osten des Plangebietes (für Schleiereule ungeeignet)</li> </ul>					
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	3	3	sg, VRL-1	<u>Habitatspüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Freibrüter auf großen Bäumen, Dachfirsten, Schornsteinen</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Grünland, Feuchtgrünland, Gewässerränder, Äcker</li> </ul> Vogelart mit spezifischem Abstandsverhalten von Straßen (Effektdistanz nach Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr, 2010“: 100 m)	<b>Vorkommen als Brutvogel auszuschließen</b> <u>Nachweise im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Nester im UG (auffälliger Nistplatz)</li> <li>keine Nachweise innerhalb 1.000 m-Umgriff [8]</li> <li>Nachweise innerhalb MTBQ [1]</li> </ul> <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Brutplätze im UG</li> <li>Grünlandflächen des B-Plangebietes potenzielles Nahrungshabitat</li> </ul> <u>Begründung für den Ausschluss:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des B-Plangebietes.</li> </ul>	--	--	--		x

Für die häufigen (euryöken) Brutvogelarten und Gastvogelarten entsprechend der Artenliste ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vermeidende Maßnahmen weiterhin erfüllt werden kann.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbot) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

### **5.3 Zusammenfassung der Relevanzprüfung**

Folgende Arten bzw. Artengruppen verbleiben in der weiteren Prüfung:

#### **Säugetiere:**

Fischotter, Luchs

Fledermäuse (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwegfledermaus sowie Pipistrellus indet. und Langohr indet.)

#### **Reptilien:**

Zauneidechse (markierte Brachfläche im Norden des Plangebietes, siehe 3.3)

#### **Europäische Vogelarten:**

- Baumhöhlenbrüter (Gehölzbestand im Norden): Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Waldkauz
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände: Turteltaube, Rotkopfwürger
- Vogelarten der Halboffenlandschaften – Gebüsch und Heckenbrüter (einschl. Kuckuck): Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper, Karmingimpel, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker
- Vogelarten der Offenlandschaft: Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Kornweihe
- Gebäude- und Nischenbrüter (Baracken im Osten des Plangebietes): Dohle, Rauchschwalbe, Schleiereule

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Konfliktanalyse - Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

#### **Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?

#### **Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)**

- Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?
- Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?

#### **Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)**

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört? Eine erhebliche Störung / der Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen – das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

### 6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Tabelle 5: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG -Tierarten nach Anhang IV FFH-RL – ohne Vögel

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Ver-schlech-terung Erhal-tungszu-stand  mind. ein Verbotstatbestand tritt ein		
							ja	nein	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>									
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen.</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten an naturnahen Fließgewässern</li> <li>wandert bevorzugt entlang von Gewässern oder Gehölzstrukturen aber auch über Land</li> </ul>	keine,  es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (struktureiche Fließgewässer) oder Migrationsstrukturen/ traditionelle Wanderkorridore im Wirkungsbereich zulässiger Vorhaben des B-Planes.	keine  (vgl. Spalte 3)	keine,  B-Plangebiet liegt außerhalb der relevanten Habitatflächen und Migrationslinien entlang der Großen und der Kleinen Röder sowie deren Seitenbäche  Keine Durchwanderung des B-Plangebietes möglich, da es nach allen Seiten von einem bodenschlüssigen Zaun umgeben ist. Die signifikante Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos ist auszuschließen	keine  es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (struktureiche Fließgewässer) oder Migrationsstrukturen/ traditionelle Wanderkorridore im Wirkungsbereich zulässiger Vorhaben des B-Planes	keine			<b>x</b>

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Ver-schlech-terung Erhal-tungszu-stand  mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum: große zusammenhängende weitgehend unzerschnittene, störungsarme Waldgebiete; alte hohe Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz werden bevorzugt</li> <li>Fortpflanzungs- und Ruhestätten: in ungestörten Bereichen in schwer zugänglichen Waldgebieten</li> <li>Wanderungen: relativ große Reviere und großes Streifgebiet</li> </ul>	keine, keine für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen betroffen	keine (vgl. Spalte 3)	keine, Art meidet bei Wanderungen im Streifgebiet besiedelte und beunruhigte Bereiche (z.B. Baustellen)  Keine Durchwanderung des B-Plangebietes möglich, da es nach allen Seiten von einem bodenschlüssigen Zaun umgeben ist. Die signifikante Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos ist auszuschließen	keine, weil es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Wirkungsbereich zulässiger Vorhaben des B-Planes, ansonsten ist die Art unempfindlich gegenüber Störungen bzw. meidet gestörte Bereiche	keine		x
<b>Fledermäuse</b>								
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfleder-	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden.</li> <li>Winterquartiere in Höhlen, Kel-</li> </ul>	möglich, Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Es wurden keine Bäume vorgefunden, welche für die relevanten Arten eine Eignung als Winterquartier	möglich, im Zuge der Baumfällungen und von Abrissarbeiten an den Baracken im Osten.  Vermeidung durch:	keine Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da Fledermäuse dämmerungs- und	<b>KVM 1:</b> Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden  <b>KVM 2:</b> Ein-		x

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Ver-schlech-terung Erhal-tungszu-stand  mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
maus, Mopsfleder-maus, Rauhhautfleder-maus, Wasserfleder-maus, Zweifarb-fleder-maus, Zwegfleder-maus  sowie Pipistrellus indet. Langohr indet.	lern, Stollen, Baumhöhlen und –spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte <ul style="list-style-type: none"> <li>Jagdgebiete: Wälder, Waldrän-der, Gehölze, Obstwiesen, Wie-sen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft , Ge-wässer</li> <li>Aktionsraum: Jagdgebiete weni-ge Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt</li> <li>Flugverhalten: die Arten orientie-ren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewäs-ser) und fliegen in unterschiedli-chen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher</li> </ul>	aufweisen. 1 Baum wies Rin-denabplatzungen auf, die potenziell von einigen Arten als sommerliches Tages-, Zwischen- oder Paarungs-quartier nutzbar sind.  Außerdem besteht die Mög-lichkeit, dass sich an den Ba-racken im Osten des Plange-bietes Fledermaus-Sommer-quartiere befinden. Die Nut-zung als Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da die klimatischen Bedingungen an und in den Holzbauten hierfür nicht geeignet sind.  Da die Gehölze im Norden des Plangebietes weitgehend er-halten werden und außerdem entlang der Bahnlinie weitere höherwertige Gehölze vorhan-den sind, ist der Verlust ein-zelner Jungbäume nicht als erheblich zu betrachten. Den Arten stehen im unmittelbaren Umfeld ausreichend Gehölz- und Siedlungsflächen mit Alt-holzbestand zur Verfügung.	<b>KVM 1, KVM 2, KVM 3</b>  Durch diese Maß-nahmen wird eine Tötung oder Verlet-zung von Tieren im Sommerquartier im Zuge der Baumfäl-lungen sowie des Gebäudeabrisses vermieden.  Aktuelle oder poten-zielle Winterquartie-re sind nicht betrof-fen, da die potentiellen Quartiere im Plangebiet nicht frostfrei sind.		nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Au-ßenreize (Tageslethar-gie) reagieren.  Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erhebli-chen Beeinträchtigun-gen hervor.	schränkung der Zeiten für Baufeld-freimachung  <b>KVM 3:</b> Kontrolle der Gebäude vor Abriss- oder Bau-maßnahmen durch einen Fachgutach-ter auf eine aktuel-le Besiedlung durch gebäude-bewohnende Ar-ten.  <b>CEF 1:</b> Bereitstel-lung von künstli-chen Fledermaus-sommerquartieren an vorhandenem Baumbestand		
<b>Reptilien</b>								

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Ver-schlech-terung Erhal-tungszu-stand  mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
Zauneidechse	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Ufer-ränder sowie Bahndämme</li> <li>nötig sind in jedem Fall verein-zelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermo-regulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen.</li> <li>Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze)</li> <li>Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesestein-haufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde</li> </ul> <p><u>Nachweise im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Nachweise bei Vor-Ort-Begehungen im Plangebiet [6].</li> </ul> <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Brachfläche mit schütter be-wachsene Ruderalflächen, keine Eignung als Winterquartier</li> </ul>	<p>möglich, durch Abräumen der Bau-schuttablagerungen im Norden des Plangebietes gehen po-tenzielle Habitatstrukturen (Verstecke, Sonnplätze) verlo-ren.  Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnplätzen für die Art nicht zu verschlechtern, werden im Plangebiet alternative Struktu-ren in besonnten Bereichen am nordwestlichen Plange-bietsrand bereitgestellt.  → CEF 2  Ausgehend von den vorlie-genden Strukturen sind Eiab-lageplätze im Gebiet nicht zu erwarten, die Böden sind ent-weder mit einer dichten Vege-tationsschicht bewachsen oder verfestigt.</p>	<p>möglich, durch Baufeldfrei-machung.  Die Tötung / Verlet-zung von Tieren im Zuge der Baufeld-freimachung kann vermieden werden durch die Beschrän-kung der Zeiten für die Baufeldfrei-machung.  Vermeidung durch: <b>KVM 2</b></p>	keine	<p>keine, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Empfind-lichkeit gegenüber Störungen</li> </ul>	<p><b>KVM 2:</b> Ein-schränkung der Zeiten für Baufeld-freimachung  <b>CEF 2:</b> Schaffung geeigneter Habita-te für die Zau-neidechse</p>		x

## 6.2.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 6: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG –Europäische Vogelarten

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
<b>Europäische Vogelarten</b>								
<b>Baumhöhlenbrüter</b>								
Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Waldkauz  <i>sowie häufige Arten aus Tabelle 3</i>	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen</li> <li>nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier</li> <li>Brutplätze auf Bäumen</li> <li>als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt</li> </ul>	keine,  Der Verlust potenzieller Brutbäume ist aufgrund des geringen Umfangs nicht als erheblich zu betrachten. Spechthöhlen und andere Bruthöhlen wurden an den zu fallenden Bäumen nicht festgestellt.  Spechte sind in der Lage, selbstständig Bruthöhlen anzulegen. Im Umfeld sind in ausreichendem Maße geeignetere Einzelbäume, Gehölzbestände und Wald vorhanden, wohin die	keine,  Der Verlust potenzieller Brutbäume ist aufgrund des geringen Umfangs nicht als erheblich zu betrachten. Spechthöhlen und andere Bruthöhlen wurden an den zu fallenden Bäumen nicht festgestellt.	keine	keine,  störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.  Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	keine		<b>x</b>

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
		Arten ausweichen können.						
<b>Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände</b>								
Turteltaube, Rotkopfwürger  <i>sowie häufige Arten aus Tabelle 3</i>	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen</li> <li>nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier</li> <li>Brutplätze auf Bäumen</li> <li>als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt</li> </ul>	keine, Der Verlust potenzieller Brutbäume ist aufgrund des geringen Umfanges nicht als erheblich zu betrachten. Nester wurden auf den zu fällenden Bäumen nicht festgestellt, zudem sind die Arten in der Lage selbstständig Nester anzulegen  Im Umfeld sind in ausreichendem Maße geeignete Einzelbäume, Gehölzbestände vorhanden, wohin die Arten ausweichen können.	möglich, im Zuge von Fällarbeiten  Vermeidung durch: <b>KVM 2</b>	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.  Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich	<b>KVM 2:</b> Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung		<b>x</b>
<b>Vogelarten der Halboffenlandschaft – Gebüsch- und Heckenbrüter</b>								
	<u>Habitatansprüche:</u>	keine,	möglich,	keine	keine,	<b>KVM 2:</b> Einschränkung der Zeiten für		<b>x</b>

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein  ja	nein
<p>Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper, Karmingimpel, Sperbergrasmücke, Heideleerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Kuckuck</p> <p>sowie häufige Brutvogelarten aus Tabelle 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugelände und Streuobstwiesen.</li> <li>• Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt.</li> <li>• Die Abnahme der Habitateignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der art-spezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KifL, 2010).</li> </ul>	<p>Der Verlust potenzieller Bruthabitate (Sträucher, Gebüsch) ist aufgrund des geringen Umfangs und den im Umfeld vorhandenen und verbleibenden Gebüschbeständen nicht als erheblich zu betrachten.</p> <p>Die Arten können auf andere Sträucher und Gebüsch im Plangebiet oder im Umfeld ausweichen und sind in der Lage dort neue Nester anzulegen.</p>	<p>im Zuge der Baufeldfreimachung</p> <p>Vermeidung durch: <b>KVM 2</b></p>		<p>potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.</p>	Baufeldfreimachung		
<b>Vogelarten des Offenlandes</b>								

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein  ja	nein
Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Kornweihe  sowie häufige Brutvogelarten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>offenes Gelände, Grünland, Ackerrand, Heiden, Bergbaufolgelandschaften</li> <li>Rebhuhn: hoher Anteil von Randlinien</li> </ul> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen u.a. auch in Winter- und Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren</li> </ul> Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland</li> <li>Die Abnahme der Habitataeignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der art-spezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KIfL, 2010). Fluchtdistanz Wachtel 50 m.</li> </ul>	keine,  im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Wiesenflächen im Norden des Plangebietes  Vermeidung durch: <b>KVM 2</b>  Die beanspruchten Flächen unterliegen direkten Störungseinflüssen aus der Weidenutzung und der angrenzenden gewerblichen Nutzung.  Für störungsempfindliche Arten stellt das Plangebiet bereits jetzt nur einen suboptimalen Lebensraum dar.  Weitere Freiflächen, auf die die Arten ausweichen können, sind im Umfeld des Plangebietes vorhanden.	möglich,  im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Wiesenflächen im Norden des Plangebietes  Vermeidung durch: <b>KVM 2</b>	keine	keine,  potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Siedlungsbereich unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden.  Störungstolerante Arten sind unempfindlich.  Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	<b>KVM 2:</b> Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung		<b>x</b>
<b>Gebäude- und Nischenbrüter</b>								

Art  (1)	Habitatansprüche  (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision  (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen  (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
Dohle, Rauchschwalbe  verbreitete Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: • Siedlungen / Offenland  Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • Höhlen, Nischen, Absätze und Vorsprünge, Fensterbänke in und an Gebäuden  Nahrungshabitat: • Offenland, Gärten  <u>Nachweise im UG:</u> • keine Nachweise bei Vor-Ort-Begehungen im Plangebiet [6].	möglich,  Verlust geeigneter Nistplätze durch Abbruch der Baracken im Osten des Plangebietes.  Die Arten können in andere Gebäude im Umfeld des Plangebietes ausweichen und sind in der Lage dort neue Nester anzulegen. Der Verlust ist nicht erheblich.	möglich,  im Zuge der Baufeldfreimachung  Vermeidung durch: <b>KVM 1, KVM 3</b>	keine	keine,  die Brutplätze Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert.  Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	<b>KVM 1:</b> Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden  <b>KVM 3:</b> Kontrolle der Gebäude vor Abriss- oder Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch gebäudebewohnende Arten		<b>x</b>

## 7 Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Der Eingriffsumfang durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes in potenzielle Tierlebensräume ist gering. Mit der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahme kann die baubedingte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen, Reptilien oder Brutvögeln vermieden werden.

### 7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Tabelle 7: Übersicht konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
<b>KVM 1</b>	Geltungsbereich des B-Planes	<p><b>Bauzeitenregelung für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden</b></p> <p>Der Abbruch von Gebäuden darf nur in der Zeit zwischen <u>Anfang Oktober und Ende März</u>, vorzugsweise im Oktober durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten ist der Abriss nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere bzw. Nester in oder an den abzureißenden Gebäuden befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen und Brutvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge des Gebäudeabbruches vermieden.</p> <p>Im Oktober ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen und Fledermäuse sind in der Regel noch aktiv, um bei Störungen auszuweichen. Aus diesem Grund sind nach Möglichkeit der Abriss, der Umbau und die Sanierung von Gebäuden in diesem Zeitraum bevorzugt durchzuführen.</p>	Fledermäuse, Vögel
<b>KVM 2</b>	Geltungsbereich des B-Planes, v.a. nördlicher Bereich	<p><b>Einschränkung der Zeiten für die Baufeld-freimachung</b></p> <p>Die <u>Fällung von Bäumen</u> und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen</p> <p>Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit und Reptilien im Sommerlebensraum) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p>	Fledermäuse, Vögel, Reptilien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
<b>KVM 3</b>	Baracken im Osten des Plangebietes	<p><b>Gebäudekontrolle für den Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden</b></p> <p>Die niedrigen Baracken im Osten des Plangebietes weisen ein Quartierspotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter auf. Die Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss- oder Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Vögel, Fledermäuse und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung des Niststandortes bis zum Ausfliegen der Brut, Anlegen von Ausweichlebensräumen) abgestimmt werden.</p>	Gebäudebrüter, Fledermäuse

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion - CEF Maßnahmen

CEF-Maßnahmen stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Die CEF-Maßnahmen müssen spätestens bei Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirksam sein.

Tabelle 8: Übersicht CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
<b>CEF 1</b>	Geltungsbereich des B-Planes	<p><b>Bereitstellung von künstlichen Fledermaussommerquartieren an vorhandenem Baumbestand im Norden</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>5 künstliche Fledermausquartiere (Sommerquartiere) an Bestandsgebäuden oder geeigneten Großbäumen anzubringen.</u></li> </ul> <p>Die Fledermausquartiere sind als Gruppe (Abstand der Kästen untereinander ca. 5 m) aufzuhängen. Zu Vermeidung von Nistkonkurrenz ist zusätzlich 1 Höhlenbrüterkasten (z.B. für Meisen) im Bereich der Kastengruppe anzubringen.</p> <p>Verwendung von Sommerquartier- oder Ganzjahreskästen, selbstreinigende Modelle.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor dem Abriss, dem Umbau der Baracken zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Im Zuge zulässiger Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes werden keine Bäume mit Höhlen gefällt. Die Baracken im Osten enthalten Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse in die Verkleidung und sind potentiell besiedelt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse außerdem abstehende Rinde oder Spalten in Bäumen als Sommerquartier nutzen. Für diese Fälle werden vorsorglich Ersatzquartiere bereitgestellt.</p> <p>Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für die geschützten Fledermausarten Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust vermieden.</p>	Fledermäuse

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 2	Im Nordwesten des B-Plangebietes	<p><b>Bereitstellung von geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse</b></p> <p><u>Auf der Böschung am nordwestlichen Rand des Plangebietes sind 2 Materialhaufen bzw. geschotterte Bereiche anzuordnen.</u></p> <p>Die Böschung befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Reptilienhabitaten, sodass diese nicht umgesiedelt werden müssen. Durch Einbringen von 2 Materialhaufen aus Natursteinen und Totholz werden geeigneten Sonnplätze und Verstecke geschaffen, die bisher in diesem Bereich fehlen.</p> <p>Die Materialhaufen sollen zu <math>\frac{3}{4}</math> aus Natursteinen (z.B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu <math>\frac{1}{4}</math> aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Ein Materialhaufen soll mind. 2 m x 1,5 m x 0,8 m groß sein.</p> <p>Mit der Maßnahme werden der Zauneidechse optimierte Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten bereitgestellt.</p> <p>Die Maßnahme ist unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft des B-Planes umzusetzen.</p>	Zauneidechse

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen, die von den Wirkungen zulässiger Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes hervorgerufen werden können, vermieden werden bzw. wird die kontinuierliche ökologische Funktion der Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt.

## 8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

## 9 Quellenverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013, (SächsGVBl. S. 451), Zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

### Literatur

Binot et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tierarten Deutschlands.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blichke, H. (2010): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1“. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 55: 434 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Vogelarten Deutschlands (2008)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW Eching.

Garniel et al. Kieler Institut für Landschaftsökologie (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Berichte zum Forschungsbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

Lana - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Mannsfeld, Syrbe 2008: Naturräume in Sachsen.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMWA Erlass vom 18.03.2009: Erstellung des Artenschutzbeitrages im Zuge des LBP zum Vorentwurf und zur Planfeststellungsunterlage.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

### **Online-Ressourcen**

- (1) <http://www.nabu.de>
- (2) <http://www.umwelt.sachsen.de>
- (3) <http://www.faunistik.net>
- (4) <http://www.fledermausschutz.de/>
- (5) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>
- (7) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>
- (8) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>